

BUND ÖSTERREICHISCHER INNENARCHITEKTUR

Gültig entsprechend dem Beschluss vom 20.07.2013 mit Ergänzung vom 13.02.2015 und 29.11.2018

Mitgliedschaft

Der BÖIA ist prinzipiell ein freier Zusammenschluss von diplomierten Innenarchitektinnen und Innenarchitekten in Österreich, ergänzt durch Vertreter aus Ausbildung, Wirtschaft, Institutionen, Vereinen und Printmedien, mit der Aufgabe, die durch hohes Ausbildungsniveau qualifizierten Vertreter des Fachgebietes der Innenarchitektur national und international zu vertreten.

Er ist Vollmitglied des europäischen Dachverbandes ECIA und Mitglied der Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs.

Neben der fachlichen und organisatorischen Vertretung seiner als Berufsgruppe „Innenarchitekten BÖIA“ eingetragenen Mitglieder sieht er seinen erweiterten Wirkungsbereich in Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung und Pflege eines hohen Innenarchitekturniveaus durch Ausstellungen, Diskussionsforen, Vorträge und Weiterbildung durch Schulungen. Seiner Aufgabe entsprechend gliedert sich daher die Mitgliedschaft des Vereins in grundsätzliche zwei Bereiche, wobei die erste Gruppe als Garant der beruflichen Qualifikationen verstanden wird und eine weitere Mitgliedergruppe als Interessensgruppe im Sinn der Öffentlichkeitsarbeit des BÖIA zu verstehen ist.

Somit setzt sich die Mitgliedschaft des BÖIA aus folgenden Personen zusammen:

Gruppe A. INNENARCHITEKTEN

Gruppe B. PLATTFORM INNENARCHITEKTUR

A. INNENARCHITEKTEN

Erfasst alle Aktivmitglieder, die als Personen die freischaffend oder angestellt im autonomen Bereich der Innenarchitektur tätig sind. Auch diplomierte InteriordesignerInnen können in diese Gruppe aufgenommen werden.

Die Voraussetzung einer Mitgliedschaft ist wie bisher grundsätzlich an eine einschlägige mit Diplom abgeschlossene Berufsausbildung gebunden, die entsprechend der European Charter of Interior Architecture Training zu erfolgen hat, erweitert um den Bereich der Designer mit Hochschuldiplom, sofern diese Mitglieder im Interiorbereich tätig sind.

Erweitert wird der Mitgliederkreis auch durch Personen mit einschlägiger diplomierter Ausbildung aus der Gruppe der BachelordiplomandInnen mit Praxis und HTL- AbsolventInnen mit 5 jähriger Ausbildung oder KollegabsolventInnen mit Diplom, nach dem Erlangen der Standesbezeichnung Ingenieur, ergänzt durch erweiterte einschlägige Praxis, Vorlage von Projekten oder gezielte Zusatzausbildungen. Für alle Mitglieder dieser Gruppen ist das Erlangen der Qualifikation zum „INNENARCHITEKT BÖIA“ das Ziel. Als Vorstufe vor der Erfüllung der letzten Praxisjahre kann für diese Übergangszeit die Bezeichnung „INNENRAUMGESTALTER BÖIA“ verliehen werden.

Diese Vorstufe beinhaltet bereits die Vollmitgliedschaft im BÖIA.

Definition beider Begriffe:

„**INNENRAUMGESTALTER BÖIA**“ ist die Bezeichnung für Personen, die die Tätigkeit der Gestaltung von Innenräumen jeglicher Art, Ausstellungen, Möbeln oder anderen Einrichtungsgegenständen entwerfen, planen und leitend zur Ausführung bringen. Die Arbeit ist als künstlerische Tätigkeit zu werten, darf aber nicht mit einer hochbaulichen Maßnahme verbunden vom Innenraumgestalter BÖIA geplant werden. Diese Bezeichnung stellt eine Vorstufe zum Innenarchitekten BÖIA dar.

„**INNENARCHITEKT BÖIA**“ ist die Bezeichnung für Personen, die die Gestaltung von Innenräumen jeglicher Art, Ausstellungen, Möbeln oder anderen Einrichtungsgegenständen entwerfen, planen und leitend zur Ausführung bringen.

Die Arbeit ist als künstlerische Tätigkeit zu werten, darf aber sehr wohl mit hochbaulichen Maßnahmen wie Restaurierung, Erweiterung und anderen baulichen Veränderungen verbunden sein. In statischen Belangen ist in jedem Fall ein für die Statik befugter Fachmann beizuziehen.

A: INNENARCHITEKTEN Aufnahmereglement

I . Laut den gültigen Statuten des BÖIA:

- A1. InnenarchitektInnen sind Mitglieder, die entsprechend den Richtlinien des BÖIA eine entsprechende höhere Ausbildung nachweisen können und selbstständig oder unselbstständig als InnenarchitektInnen tätig sind.

Zugang durch folgende Ausbildungswege:

Akademischer Abschluss für Innenarchitektur oder Architektur; Design (Universität; FH)

IngenieurkonsulentInnen für Innenarchitektur

Abschluss einer BHS für Innenarchitektur; Raum- und Objektgestaltung (vormals. Innenraumgestaltung und Möbelbau) mit Diplomprüfung. (Entspricht mindestens ISCED Level 5)

- A2 Berufliche Tätigkeit im Bereich Innenarchitektur
- A3 Voraussetzung für die Aufnahme in den BÖIA ist ein schriftlicher Antrag an den BÖIA. Beizulegen ist eine beglaubigte Kopie des Abschlussdokuments der jeweiligen Ausbildungsstätte, durch das die Erfüllung der Anforderungen nach A1 nachgewiesen wird.

Über die Aufnahme entscheidet der BÖIA-Vorstand.

- A3 Die Mitgliedschaft im BÖIA und die Führung der Standesbezeichnung „Innenarchitekt(in) BÖIA“ bzw. „Interior Designer(in) BÖIA“ ist an die Person gebunden.

II. Zusatzbestimmungen und Aufnahmeereglement

1. Erforderliche Qualifikationen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Qualifikationen erfüllen:

1a Die Forderung der ECIA (European Council of Interior Architects):

Personen, die „durch Ausbildung, Erfahrung und anerkannte Fachkenntnisse befähigt sind, den Beruf als Innenarchitektin oder Innenarchitekt ausüben zu können und Probleme der Funktion und Qualität von Räumen zu erkennen, zu untersuchen und kreativ zu lösen. Planungsleistungen für Räume zu erbringen, insbesondere die Grundlagenermittlung, die Analyse, den Entwurf und die Gestaltung des Raumes und die Bauüberwachung, unter Anwendung ihrer besonderen Kenntnisse der Konstruktion der Räume, der Bausysteme und -komponenten, der Baugesetze, der Ausrüstungen, Materialien und Einrichtungen, Dokumente und Zeichnungen im Zusammenhang mit Projektierung und Entwurf von Räumen zu erstellen.

1b Die Forderung des BÖIA

Entsprechend den Forderungen des ECIA innerhalb der vorher beschriebenen Befugnisse von „Innenarchitekt BÖIA“, „Interior Designer BÖIA“ sowie kurzfristig „Innenraumgestalter BÖIA“. Sie sind Aktivmitglieder, haben Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

Definitionen und Varianten zur Erreichung der Vollmitgliedschaft als „Innenarchitekten BÖIA“ und „Interior Designer BÖIA“

Variante A zur Aktivmitgliedschaft als „INNENARCHITEKT BÖIA“

Das Masterdiplom

Das Masterdiplom einer staatlich- oder ECIA anerkannten Hochschulausbildung in Innenarchitektur oder Architektur und den Nachweis einer einschlägigen Praxisdauer von 1 Jahr. Ein Portfolio mit eigenen Projekten ergänzt den Nachweis der Qualifikation.

Variante B zur Aktivmitgliedschaft als „INNENARCHITEKT BÖIA“

Ingenieurkonsulenten

Ziviltechniker und Ingenieurkonsulenten für Innenarchitektur

Ein Portfolio mit eigenen Projekten ergänzt den Nachweis der Qualifikation.

Variante C zur Aktivmitgliedschaft als „INNENARCHITEKT BÖIA“

Das Bachelordiplom

Das Bachelordiplom einer staatlich- oder ECIA anerkannten Hochschulausbildung in Innenarchitektur oder Architektur - und den Nachweis einer Praxisdauer von 3 Jahren, wobei eine Gesamtzeit inklusive vorgeschriebener Studiendauer mit 6 Jahren nicht überschritten werden muss. Ein Portfolio mit eigenen Projekten ergänzt den Nachweis der Qualifikation.

Variante C1 zur Aktivmitgliedschaft

Das Bachelordiplom

Die Bezeichnung „**INNENRAUMGESTALTER BÖIA**“ kann mit einjähriger Praxis als Zwischenstufe begrenzt auf 2 Jahre verliehen werden. Ein Portfolio mit eigenen Projekten ergänzt den Nachweis der Qualifikation.

Um die Erweiterung der Befugnisse mit der Standesbezeichnung „**INNENARCHITEKT BÖIA**“ kann nach der oben angeführten Restpraxis von 2 Jahren nachgereicht werden. Ein Portfolio mit eigenen Projekten aus dieser Zeit ergänzt den Nachweis der Qualifikation.

Variante D zur Aktivmitgliedschaft als „INNENARCHITEKT BÖIA“

Abschluss einer österreichischen HTL

Abschluss einer HTL für Innenarchitektur; Raum- und Objektgestaltung (vormals Innenraumgestaltung und Möbelbau) mit Reife und Diplomprüfung. --Hier wird auch für frühere Absolventen die erfolgreich abgelegte Fachmatura anerkannt, da sie als Vorgänger mit mehr Ausbildungsstunden und mehr Werkstattpraxis als voll qualifiziert anzusehen ist--. Weiters ist die Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft, im Bereich der Innenraumgestaltung mit einer 3 jährigen fachbezogenen Praxis als Berechtigung nachzuweisen. Zur Erreichung einer Vollmitgliedschaft ist jedoch eine Gesamtpraxis von 6 Jahren erforderlich. Ein Portfolio mit eigenen Projekten ergänzt den Nachweis der Qualifikation.

Aufgrund der Erfordernisse der European Charter of Interior Architecture Training, in der eine mindestens 4 jährige Ausbildung gefordert wird, sind im Kollegbereich der HTL mit 4 Semestern zur Diplomprüfung, die fehlenden 2 Ausbildungsjahre durch eine Gesamtpraxis von 6 Jahren als Aufnahmeerfordernis zu erfüllen. Eingeschlossen ist ebenfalls die Erreichung der Standesbezeichnung als „Ingenieur.“ Ein Portfolio mit eigenen Projekten ergänzt den Nachweis der Qualifikation.

Variante D1 zur Aktivmitgliedschaft

Abschluss einer österreichischen HTL

Die Bezeichnung „**INNENRAUMGESTALTER BÖIA**“ kann als Zwischenstufe begrenzt auf 2 Jahre mit vierjähriger Praxis und der Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ verliehen werden. Ein Portfolio mit eigenen Projekten ergänzt den Nachweis der Qualifikation.

Um die Erweiterung der Befugnisse mit der Standesbezeichnung **INNENARCHITEKT BÖIA** kann nach der oben angeführten Gesamtpraxis von 6 Jahren nachgereicht werden.

Ein Portfolio mit eigenen Projekten aus dieser Zeit ergänzt den Nachweis der Qualifikation.

Variante E

Jungmitglieder

Jungmitglieder sind BachelorabsolventInnen und diplomierte AbsolventInnen der einschlägigen höheren Ausbildungsstätten der HTL für Innenarchitektur, die noch nicht die vorgeschriebene Praxisdauer für eine Vollmitgliedschaft nachweisen können. Sie sind keine Vollmitglieder bis zur Erfüllung der jeweiligen Aufnahmeerfordernisse.

Die Jungmitgliedschaft erlischt automatisch nach Erreichen der vorgeschriebenen Praxisdauer zur Erreichung einer Vollmitgliedschaft.

Variante F zur Aktivmitgliedschaft

Mitglieder einer ausländischen ECIA-Mitgliederorganisation

InnenarchitektInnen, die bereits Mitglieder einer ausländischen ECIA-Mitglieder-organisation sind, müssen mindestens folgende Ausbildungsstandards erfüllen:

4 Jahre Berufsausbildung gemäß ECIA-Ausbildungscharta plus 2 Jahre Berufspraxis in einem Innenarchitektur- oder Architekturbüro oder als selbstständiger Innenarchitekt/in. Diese Berufserfahrung muss durch Arbeitszeugnisse und durch Portfolio nachgewiesen werden.

Variante G zur Aktivmitgliedschaft

Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen mit Nachweis über Arbeitsproben von vergleichbarem Wissen und Erfahrung und einer Praxisdauer von mindestens 7 1/2 Jahren.

Variante H

Besondere Aktivmitgliedschaft

Personen, die keinen Diplomabschluss im Bereich Innenarchitektur haben (oder gleichwertig) aber Tätigkeiten innerhalb des autonomen Berufsbildes der Innenarchitekten beispielhaft über einen längeren Zeitraum hervorragend ausübten sowie die Ziele des BÖIA unterstützen, können in besonderen Fällen vom Vorstand und den Kommissionsmitgliedern für die Mitgliederaufnahme zum Aktivmitglied berufen werden. Ansonsten wird auf das Aufnahmereglement verwiesen.

Zusätzliche Berufspraxis

Im Falle nicht ausreichender Ausbildung sind 1.5 Jahre Berufspraxis als Ersatz für jedes fehlende Ausbildungsjahr erforderlich. Diese Berufsjahre in einem Innenarchitektur oder Architekturbüro mit Innenarchitekturaufträgen oder als selbstständiger Innenarchitekt/in müssen durch Arbeitszeugnisse und Portfolio belegt werden.

Anrechenbarkeit

Über die Anrechenbarkeit anderweitiger Ausbildungen in Innenarchitektur-, entscheidet der Vorstand oder die Aufnahmekommission.

2. Bewerbung

- 2.1 Die Bewerbung erfolgt durch ein Aufnahmegesuch mit folgendem Inhalt:
- 2.2 Angaben zur Ausbildung, beruflichen Erfahrung und aktueller beruflicher Tätigkeit.
- 2.3 Diplome der Hochschule, Fachhochschule, HTL und Arbeitszeugnisse über die Qualifikation
- 2.4 Alle anderen haben den Nachweis der professionellen Praxistätigkeit in Innenarchitektur mit Arbeitsproben aus mindestens drei unterschiedlichen Projekten in Form von Skizzen, Plänen, Modellen, Fotos, Beschrieben usw., zu erbringen. Der Werdegang des Projektes soll klar ersichtlich sein.

- 2.5 Angestellte müssen nachweisen können, dass sie die eingereichten Arbeiten selbständig erarbeitet haben.

3. Bewertungsmodus

- 3.1 Aufnahmegegesuche können zweimal jährlich bis spätestens zum 20. April resp. 20. Oktober eingereicht werden. Die Bewertung erfolgt innerhalb von zwei Monaten.
- 3.2 Die Beauftragten für die Mitgliederaufnahme werden von 3 Aktivmitgliedern und 2 Vorstandsmitgliedern zusammengesetzt. Sie entscheiden gemäß Reglement und Statuten über die Aufnahmegegesuche. Dem Vorsitzenden fällt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Beauftragten.
- 3.3 Sie bewerten nur vollständig eingereichte Unterlagen.
- 3.4.1 Sie können einen Bewerber oder eine Bewerberin aufnehmen, ablehnen oder zurückstellen.
- 3.5 BewerberInnen können zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden.

4. Aufnahme / Rekurs / Wiederholung der Bewerbung

- 4.1 Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch gemäß dem Aufnahmereglement. In Fällen von Einspruch entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Abgewiesene BewerberInnen können innerhalb von 14 Tagen nach dem Zustelldatum der Absage bei Vorstand schriftlich einen begründeten Rekurs einreichen. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit den Beauftragten endgültig.
- 4.3 Abgelehnte BewerberInnen können frühestens ein Jahr nach der ersten Bewerbung einen neuen Antrag stellen.
- 4.4 Über die Anrechenbarkeit anderer Ausbildungen in Innenarchitektur entscheidet die Aufnahmekommission.
- 4.5 Ausgewiesene Fachpersonen der Innenarchitektur können für eine Mitgliedschaft auf einstimmige Empfehlung des Vorstandes von der Aufnahmekommission berufen werden. Als Beitritt genügt dann das vollständig ausgefüllte Antragsformular, unabhängig von der persönlichen Ausbildungssituation.

III. Richtlinien der Berufsausübung - Standesregeln

1. Grundsätze

- 1.1 BÖIA Mitglieder sind sich der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, technischen und politischen Tragweite ihres Handelns bewusst. Sie tragen die Verantwortung dafür gegenüber der Allgemeinheit und jedem Einzelnen.

- 1.2** Diese Verantwortung bedingt einerseits die Gewährleistung ihrer Entscheidungsfreiheit in wirtschaftlicher Unabhängigkeit und verpflichtet sie andererseits zu Offenheit und Transparenz in ihrem Handeln.

2. Pflichten

2.1 Pflichten gegenüber dem BÖIA und dessen Mitglieder

BÖIA Mitglieder vertreten auf allen Ebenen des beruflichen und öffentlichen Lebens diese Grundsätze und setzen sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür ein. Sie fördern mit allen ihren beruflichen Aktivitäten und öffentlichen Stellungnahmen die Qualität und das Ansehen des Berufes und des BÖIA.

Sie respektieren sämtliche Richtlinien und Ordnungen des BÖIA. Sie täuschen niemanden über die Grenzen ihrer beruflichen Fähigkeiten und wenden keine unehrenhaften oder ungesetzlichen Mittel an.

Gutachten und Fachurteile formulieren sie streng sachlich und treten bei Interessenskonflikt in Ausstand.

2.2 Pflichten gegenüber Auftraggebern

BÖIA Mitglieder stehen zu ihren Auftraggebern in einem treuhänderischen Verhältnis. Sie handeln, unter Berücksichtigung der obenstehenden allgemeinen Grundsätze und nach bestem Wissen und Gewissen, in deren Interesse und wahren deren Geschäftsgeheimnis. Die Entschädigung ihrer Leistungen entspricht in Form und Höhe den empfohlenen Honorarrichtlinien des BÖIA. Persönliche Provisionen und Vergünstigungen dürfen nicht entgegengenommen werden.

2.3 Zuwiderhandlungen

Die Nichtbeachtung dieser Regeln wird nach Statuten des BÖIA § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder behandelt (gegebenenfalls bis zum Antrag an die GV auf Ausschluss des Mitgliedes).

2.4 Der Austritt

Der Austritt erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand per Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

2.5 Die Mitgliedschaft erlischt

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person.

2.6 Der Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt lt. Statuten durch den Vorstand aufgrund eines begründeten Antrages. Folgende Fälle führen zwangsweise zum Ausschluss:
Ungerechtfertigte Aufnahme aufgrund falscher Angaben; und den in den Statuten § 7 Löschung der Mitgliedschaft angegebenen Gründen.

B. PLATTFORM INNENARCHITEKTUR

Diese Mitgliedschaft ist für Personen oder Firmen gedacht, die einen interessensmäßigen Bezug zur Innenarchitektur haben und als Mitglieder im BÖIA die Vorteile der Vereinsarbeit in den Bereichen Information, Events und Weiterbildung mittels Vorträgen, Kursen und Öffentlichkeitsarbeit nutzen oder unterstützen wollen. Für diesen Mitgliederbereich ist kein fachlich einschlägiger Ausbildungsnachweis für einen Beitritt zum BÖIA notwendig, da aus dieser Mitgliedschaft keine berufliche Qualifikation abzuleiten ist. In diesem Bereich steht auch Studenten und HTL- Schülern der einschlägigen Fachrichtungen eine Studentenmitgliedschaft zur Verfügung. Mitglieder der „Plattform Innenarchitektur“ haben beratende Stimme.

1. Kategorien und Qualifikationen

Variante A Studentenmitglieder

Studenten und Absolventen der einschlägigen Ausbildungsstätten für Innenarchitektur, (ohne Stimmrecht) die noch nicht ihr Studium abgeschlossen haben. Sie können nach Studienabschluss als Jungmitglieder im Verein bleiben, sind jedoch keine Vollmitglieder bis zur Erfüllung der jeweiligen Aufnahmebedingungen. Die Studentenmitgliedschaft erlischt automatisch nach Erreichen des Studienabschlusses bzw. nach Ende des 27. Lebensjahres.

Variante B Freie Mitglieder

Mitglieder (ohne Stimmrecht) sind Personen, welche die Aufnahmebedingungen für InnenarchitektInnen BÖIA nicht erfüllen, aber am aktiven Vereinsleben teilnehmen wollen.

Variante C Altmitglieder

Ehemalige Aktivmitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet haben, können Altmitglieder werden, im Anschluss an ihre Mitgliedschaft haben sie auch weiterhin aktives und passives Wahlrecht.

Variante D Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße für den BÖIA verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.

Variante E Kooperations- und Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den BÖIA unterstützen oder durch Sach- und Arbeitsleistungen fördern. Sie umfassen hauptsächlich Firmen, Privatpersonen, Ausbildungsstätten, Institutionen und Vereine sowie Printmedien.

Variante F Gastmitglieder

Gastmitglieder, die in einem anderen Verein oder Verband Vollmitglied sind, der dem ECIA angeschlossen ist, können BÖIA Aktivmitglieder werden. Die Aufnahme erfolgt nach den Bedingungen der ECIA.

Variante G Assoziierte oder außerordentliche Mitglieder

Assoziierte oder außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) sind Personen, welche die Aufnahmebedingungen für InnenarchitektInnen BÖIA nicht erfüllen, sich aber z.B. als Lobbyist für Innenarchitektur und die Belange des Innenarchitektennachwuchses einsetzen.

Ein Aufnahmeantrag wird vom Vorstand an die Kommissionsmitglieder für die Mitgliederaufnahme gestellt, welche Aufnahmen mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschließt.

VI Allgemeine Rechte und Pflichten

- 1.1 Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Nur sie sind berechtigt, die Bezeichnung Innenarchitekt BÖIA als Hinweis auf ihre berufliche Qualifikation zu verwenden.
- 1.2 Aktivmitglieder werden mit ihren bürobedingten Angaben in eine Liste eingetragen, die in der Homepage des BÖIA veröffentlicht wird.
- 1.3 Durch ihren Eintritt in den BÖIA anerkennen alle Mitglieder die Statuten, Reglements und Ordnungen.
- 1.4 Beschlüsse in Geschäften, welche der Generalversammlung übertragen sind, können in wichtigen Fällen auch durch schriftliche Befragung, z B. per Internet, aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Bei der abstimmenden Abfrage gilt die Regelung über die einfache Stimmenmehrheit der unterschrieben abgegebenen Rückmeldungen. Ein endgültiges Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- 1.5 Sie haben das Recht auf Informationen über die Tätigkeit von Vorstand, Kommissionen und allen anderen Vereinsaktivitäten und die Pflicht, sich aktiv zu betätigen.

Anpassung im Rahmen der Mitgliederversammlung am 29.11.2018 beschlossen

Präsident:

Präsident Stellvertreter:

Geschäftsführer: